

STATUTEN



since 1995

CEVI

niederhasli



niederglatt





Es gelten ZGB Art. 60ff.

A | Präambel

Grundlage und Ziel entsprechen denjenigen der Weltbünde CVJM und CVJF. Die Arbeit des CEVI Niederhasli-Niederglatt basiert auf dem Leitspruch des CEVI Schweiz:

“Wir trauen Gott, den Menschen und Uns Grosses zu.“

Der CEVI Niederhasli-Niederglatt umfasst jene Bereiche am Ort, die gemäss den statutarischen Grundlagen und Zielen arbeiten und die dem Verein angehören wollen.

B | Vereinszweck

Der CEVI Niederhasli-Niederglatt steht im Dienste von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft. Der Verein entwickelt ein Tätigkeitsprogramm, das vor allem jungen Menschen helfen soll, mit einer sinnvollen Freizeitgestaltung den ganzen Menschen zu entfalten.

Dies beinhaltet:

- Voraussetzungen schaffen, um für das Leben zu lernen
- Gemeinschaftssinn und Verantwortungsbewusstsein fördern
- den christlichen Glauben wecken und stärken
- zum Respekt vor Natur und Umwelt anleiten
- sportliche Programmteile integrieren

Damit diese Punkte erfüllt werden können, sorgt der Verein für eine ausreichende Ausbildung der Leiterinnen und Leiter.

C | Mittel

Die Verwirklichung dieser Ziele wird durch den ehrenamtlichen Einsatz der Leiterinnen und Leiter, der Vereinsmitglieder, sowie durch Jahresbeiträge, Unterstützungsbeiträge und Spenden ermöglicht.

D | Organisation

1. Allgemeines

Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes ZH/SH/GL, Sektion Zürich, und somit auch des CEVI Schweiz und der Weltbünde von CVJM und CVJF.

Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit der örtlichen Kirchengemeinde.



2. Aufbau

Grundsätzlich gliedert sich der Verein in zwei Abteilungen mit je einer Leitung:

- Buben-Jungschar CVJM
- Mädchen-Jungschar CVJF

Die beiden Abteilungen pflegen eine enge Zusammenarbeit.

Können aus organisatorischen oder personellen Gründen diese zwei Abteilungen nicht erhalten werden, so gibt es eine gemischte Buben-Mädchen-Jungschar CVJM/F mit einer Abteilungsleitung.

Innerhalb der Abteilungen werden die Kinder nach Alter in Stufen unterteilt, um die Tätigkeitsprogramme auf eine Altersklasse auszurichten.

3. Organe

a) Ordentliche Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Stimmberechtigt sind Vollmitglieder ab 16 Jahren, die von der GV aufgenommen wurden. Das Präsidium schaut für die Erstellung des Protokolls der GV.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Abnahme des GV-Protokolls vom vorherigen Jahr
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung
- Abnahme der Jahresrechnung des vergangenen Jahres
- Abnahme des Budget für das laufende Jahr
- Beschlüsse betreffend die Vereinskasse
- Festlegen der Jahresbeiträge für das laufende Jahr
- Aufnahme neuer Vollmitglieder
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revision für jeweils ein Jahr
- Erledigung von Anträgen und Rekursen von Vollmitgliedern
- Behandeln von Statutenänderungen

Es können nur traktandierte Geschäfte behandelt werden. Die Einladung zur GV mit der Traktandenliste muss mindestens einen Monat vor der GV an alle Mitglieder und Gönner versandt werden. Vollmitglieder und Gönner erhalten zusätzlich das GV-Protokoll des vorherigen Jahres. Anträge von Mitgliedern an die GV müssen bis Jahresende schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Vereinsbeschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst.



b) Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann, um die oben genannten Aufgaben zu erledigen, auf folgende Weise einberufen oder verlangt werden:

- Der Vorstand beruft sie selbstständig ein
- Ein oder mehrere Mitglieder stellen einen schriftlichen Antrag an den Vorstand via Präsidium. Ist dieser mit dem Antrag einverstanden, beruft er die GV ein.
- Mindestens 20% der Mitglieder verlangen direkt beim Präsidium die Einberufung der GV.

In diesem Fall muss die GV innerhalb von einem Monat nach dem Eintreffen des Antrages stattfinden. Es können nur traktandierte Geschäfte behandelt werden. Die Einladung zur ausserordentlichen GV mit der Traktandenliste muss mindestens zwei Wochen vor der GV an alle Mitglieder versandt werden. Vereinsbeschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst.

c) Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen bzw. Vollmitgliedern. Dieser beinhaltet eine Person im Präsidium, eine Person als Kassier, je eine Person aus den Abteilungsleitungen und einem Beisitz.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach Aussen
- Vorbereitung und Durchführung der GV und den Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Förderung der Kommunikation zwischen den Abteilungen untereinander, sowie auch zur örtlichen Kirchengemeinde.
- Betreuung der Abteilungen

Mindestens eine Person der örtlichen Kirchengemeinde ist im Vorstand oder in der Revision. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

d) Revision

Die Revision prüft die Kasse und die Finanzen. Sie legt ihr Ergebnis an der GV offen.

e) Leitung der Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen bestimmen ihre Leitung selbst. Dies geschieht wenn erwünscht durch eine geheime Wahl aller Leiterinnen und Leitern der entsprechenden Abteilung, welche zumindest den vereinsinternen Hilfsleiter-Status haben. Es gilt das relative Mehr. Auf Verlangen von mindestens 30% der Leiterinnen und Leitern kann eine erneute Wahl erhoben werden. Diese findet dann innerhalb eines Monates statt.



Die Abteilungsleitungen haben folgende Aufgaben:

- Leitung der Abteilungen entsprechend dem Vereinszweck
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Jungschärlerinnen und Jungschärler

Aus Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Der Ausschlussgrund ist der betroffenen Person, sowie dessen Eltern schriftlich mitzuteilen.

4. Mitgliedschaft

a) Einfaches Mitglied

Als einfache Mitglieder gelten sämtliche Kinder, die in einer der beiden Abteilungen mitmachen, bzw. dessen Eltern. Weder die einfachen Mitglieder noch dessen Eltern besitzen an der GV das Stimmrecht. Sie erhalten die Einladung zur GV.

Einfache Mitglieder zahlen jährlich den Jahresbeitrag, der an der GV bestimmt wird. Ausgeschlossen von dem Jahresbeitrag sind Angehörige des Leiterteams (ab vereinsinternem Hilfsleiter-Status).

Die Aufnahme und der ordentliche Austritt beschliesst nach mündlicher oder schriftlicher Mitteilung der Eltern die jeweiligen Leiter bzw. Vollmitglieder.

b) Vollmitglied

Vollmitglieder haben an der GV das Stimmrecht. Sie erhalten die Einladung zur GV, das GV-Protokoll des vorherigen Jahres, sowie den Bericht des Präsidiums und der Abteilungsleitung. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Angehörige des Leiterteams werden ab 16 Jahren automatisch zu Vollmitgliedern, sofern an der GV dessen neue Mitgliedschaft anerkannt wird. Gegengründe sind bei Beginn der GV zu beantragen.

Die Vollmitgliedschaft erwerben können ebenfalls Personen, die für den Verein oder die Abteilungen Hintergrundarbeiten, Rechnungsführung, Materialverwaltung, etc. ausüben oder die dem CEVI Niederhasli-Niederglatt nahe stehen. Diese Personen stellen bei Beginn der GV einen Antrag zur Aufnahme.

Die Vollmitgliedschaft erlischt automatisch beim Austritt aus dem Verein oder aus dem Leiterteam, sowie dem Rücktritt von der ausgeübten Hintergrundarbeit, etc.

c) Gönner

Personen oder Institutionen, die dem CEVI Niederhasli-Niederglatt nahe stehen, können Gönner werden. Der Jahresbeitrag wird jeweils an der GV festgelegt. Gönner haben an der GV kein Stimmrecht. Sie erhalten die Einladung zur GV sowie den aktuellen Bericht des Präsidiums und der Abteilungsleitung.

Die Beiträge der Gönner werden bevorzugt zur Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern, für Spezialanlässe oder Lager eingesetzt.



5. Finanzen

Der Verein führt eine eigene Kasse. Er bezieht Einnahmen durch Jahresbeiträge, Unterstützungsbeiträge, Spenden oder weitere Einkünfte. Die Kasse unterliegt der Prüfung durch die Revision. An der GV wird die Jahresrechnung des vergangenen Jahres und das Budget für das laufende Jahr vorgestellt. Diese müssen durch die Generalversammlung abgenommen werden.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit dem gesamten Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

E | Schlussbestimmungen

1. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die angehörige Cevi Region Zürich.

2. Statutenänderung

Das Präsidium sorgt dafür, dass die Statuten immer aktuell gehalten werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. April 1998 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Änderungen und Anpassungen:

<i>Datum</i>	<i>Bemerkungen</i>
31. März 2000	-
10. Februar 2011	Erneuerung der Bezeichnungen, Organisation
22. Januar 2016	Änderungen in den Kapiteln Mittel, Ordentliche Generalversammlung, Vorstand, Einfaches Mitglied, Vollmitglied, Gönner, Finanzen, Statutenänderungen
26. Januar 2024	Änderungen in den Kapiteln C, Punkt 6. Haftung wird neu hinzugefügt. Bezeichnung des Regionalverbandes ZH-SH-GL wird auf Cevi Region Zürich geändert.